



## KEHRICHTREGLEMENT

### DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz

Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz

Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer

Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung

Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen

Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

Eingesehen das Kehrlichtreglement der Gemeinde Filet vom 13. Dezember 1991

Eingesehen das Kehrlichtreglement der Gemeinde Mörel vom 30. März 1993

BESCHLIESST:

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	<b>Art. 1</b>
<b>Zweckbestimmung</b>	Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wiederverwertbaren Abfälle.
	<b>Art. 2</b>
<b>Gemeindeaufgabe</b>	Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.  Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.  Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.
	<b>Art. 3</b>
<b>Obligatorium</b>	Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Mörel-Filet sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.
	<b>Art. 4</b>
<b>Ablagerungs- und Ableitungsverbot</b>	Das Ablagern von Aushubmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks usw. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.  Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten.
	<b>Art. 5</b>
<b>Kompostierung</b>	Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.  Die Gemeinde Mörel-Filet fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.
	<b>Art. 6</b>
<b>Abfallverbrennung</b>	Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.  Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist. Für diese Ausnahmen ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.  Die weiteren Bestimmungen im Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007 bleiben vorbehalten.

## 2. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTEN ABFÄLLE

<b>Umfang</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Kehrichtabfuhr umfasst: die Abfuhr des normalen Hauskehrichts die Abfuhr von brennbarem Sperrgut die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen</p>
<b>Hauskehricht</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.</p> <p>Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
<b>Sperrgut</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Artikel 10 gelten.</p>
<b>Gewerbeabfälle</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Artikel 21 des vorliegenden Reglementes.</p>
<b>Separat-sammlungen und Sammelstellen</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen.</p> <p>Dies gilt insbesondere für Papier, Karton, Textilien, Glas, Metall, Öl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, usw.</p> <p>Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.</p>

## 3. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ANGENOMMENE ABFALLARTEN

<b>Besondere Abfallarten</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen: Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; Abfälle gemäss Artikel 13 – 19</p>
<b>Sonderabfälle</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle aus Haushaltungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe</li><li>- Chemikalien aller Art, explosive &amp; radioaktive Stoffe, Medikamente</li><li>- Farben und Lacke</li></ul>

<b>Tierische Nebenprodukte</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.</p>
<b>Bauabfälle</b>	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.</p>
<b>Inertstoffe</b>	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort, wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern.</p>
<b>Altmetalle</b>	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde für Haushaltungen mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für: Schrott, Fahrräder, Motorräder, Altmetalle und Metallabfälle.</p>
<b>Elektrische und elektronische Geräte</b>	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt. Ebenso werden Batterien, Leuchtstofflampen usw. über den Fachhandel entsorgt.</p>
<b>Autoabfälle</b>	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen. Dazu gehören vor allem Autowracks, Altpneus, Autobatterien, Auspuffanlagen.</p>

#### **4. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR**

<b>Zugelassene Behälter für Hauskehricht</b>	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.</p> <p>Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 20 Kilogramm nicht überschreiten.</p> <p>In den Containern der Gemeinde und Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.</p> <p>Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
----------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Zugelassene Behälter für brennbares Sperrgut</b>	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.</p> <p>Die Gebührenmarken können in den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
<b>Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle</b>	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit dem Firmennamen zu versehen.</p> <p>In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen usw. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.</p> <p>Die Anlieferung fester Gewerbe- und Industrieabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.</p>
<b>Bereitstellung der Abfälle</b>	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.</p> <p>Die Abfälle sind geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Säcke und Bündel dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>Der Abfuhrplan für Hauskehricht und brennbares Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.</p>
<b>Unzulässige Bereitstellung der Abfälle</b>	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.</p>

## **5. GEBÜHREN**

<b>Grundsatz</b>	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.</p>
<b>Mengenabhängige Gebühr</b>	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von Gewerbe- und Industrieabfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.</p> <p>Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen inbegriffen.</p>

Für die nicht von der GVO getragenen Transportkosten kann zudem ein spezieller Transportkostenbeitrag erhoben werden.

<b>Sockelgebühr</b>	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr einführen und deren Tarife festlegen.
<b>Sondergebühren</b>	<b>Art. 28</b> Für gewisse, getrennt gesammelten Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.
<b>Ansätze</b>	<b>Art. 29</b> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen kostendeckend sind. (siehe Anhang 2) Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.
<b>Gebührenträger Gebührentarif Gebührenanpassung und Kompetenz- delegation</b>	<b>Art. 30</b> Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28)  Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglementes gebunden.  Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.  Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert der Gemeinderat an den Gebührenverbund Oberwallis.

## **6. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN**

<b>Aufsicht und Kontrolle</b>	<b>Art. 31</b> Die Gemeindeorgane sowie die vom Gemeinderat eigens zu diesem Zweck bestimmten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.  Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.
<b>Wiederherstellung des vorschriftsge- mässen Zustandes</b>	<b>Art. 32</b> Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.  Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

### **Art. 33**

**Strafbestimmungen** Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

**Art. 34**

**Rechtsmittel** Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

**Art. 35**

**Urversammlungsbeschluss** Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet.

**Art. 36**

**Vollzug** Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

**Art. 37**

**Inkraftsetzung** Die bisherigen Kehrrechtreglemente der Gemeinde Filet vom 13. Dezember 1991 und der Gemeinde Mörel vom 30. März 1993 werden nach Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben.  
Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat rückwirkend ab dem 1.1.2009 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat von Mörel-Filet an seiner Sitzung vom:

**9. Februar 2009**

**Der Präsident:  
Blatter Donald**

**Die Ratsschreiberin:  
Imesch Irmina**

.....  
Einstimmig angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am:

**26. Februar 2009**

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom:

**18. März 2009**

## ANHANG 1 TARIFE GEBÜHRENTRÄGER

Gültig ab 1. Januar 2009

<b>Kehrichtsäcke (Quick-Bag)</b>	10 Säcke	17 l	Fr.	14.00
	10 Säcke	35 l	Fr.	26.00
	10 Säcke	60 l	Fr.	43.00
	5 Säcke	110 l	Fr.	39.00
<b>Sperrgutmarken</b>	Sperrgut bis 2 m Länge und 30 kg		Fr.	12.50
<b>Containerplomben</b>	Containerplombe 800 l		Fr.	52.00
	2 Containerplomben pro Container 800 l, (bei mechanischer Pressung)			
	Containerplombe 600 l		Fr.	42.50
	2 Containerplomben pro Container 600 l, (bei mechanischer Pressung)			
	Gilt nur für Container von Industrie- und Gewerbebetrieben, die mit dem Firmennamen versehen sind			
<b>Deponiegebühr</b>	Aushubmaterial	m <sup>3</sup>	Fr.	12.00
	Ziegelrot sauber	m <sup>3</sup>	Fr.	30.00
	Betonabbruch sauber bis 70/70	m <sup>3</sup>	Fr.	20.00
	Betonabbruch sauber ab 70/70	m <sup>3</sup>	Fr.	80.00
	Altbelag	m <sup>3</sup>	Fr.	12.00
	(für die Ablagerung von Inertstoffen auf der von der Gemeinde bezeichneten Deponie).			

## ANHANG 2 BERECHNUNG SOCKELGEBÜHR

Gestützt auf Artikel 29 des Reglements für die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Mörel-Filet erlässt die Gemeinde folgende Sockelgebühr. Die Sockelgebühr wird auf Grund des nachstehend aufgeführten Punktesystems ermittelt.

Der Betrag, der pro Punkt erhoben wird, ergibt sich aus den Kosten der Abfallbewirtschaftung für die Wertstoffe (Separatsammlungen), für die Bereitstellung der Sammelinfrastruktur und der umweltgerechten Wiederverwertung und Entsorgung geteilt durch die sich für die Gemeinde Mörel-Filet ergebende Gesamtpunktezahl.

Für die einzelnen Wohnungen und Betriebe werden folgende Punktezahlen festgelegt:

Studio	=	5 Punkte
Wohnung	=	8 Punkte
Büros	=	15 – 30 Punkte
Kleine Gewerbe- & Dienstleistungsbetriebe	=	30 – 60 Punkte
Mittlere Gewerbe- & Dienstleistungsbetriebe	=	60 – 120 Punkte
Mittlere Gewerbe- & Dienstleistungsbetriebe	=	120 - 200 Punkt